

## Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit  
4. Weitere Vorschriften

Art. 27 Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern

ArG

Art. 27

### Artikel 27

## Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern

<sup>1</sup> Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.

<sup>1bis</sup> Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

<sup>1ter</sup> In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

<sup>1quater</sup> Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.

<sup>2</sup> Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden

- a. für Betriebe der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege, der ärztlichen Behandlung sowie für Apotheken;
- b. für Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung sowie für Betriebe, die der Versorgung des Gastgewerbes bei besonderen Anlässen dienen;
- c. für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen;
- d. für Betriebe, die der Versorgung mit leicht verderblichen Gütern dienen;
- e. für Betriebe, die der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sowie für Gartenbaubetriebe, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e fallen;
- f. für Forstbetriebe;
- g. für Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen;
- h. für Betriebe, die der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen oder ihrer Instandhaltung und Instandstellung dienen;
- i. für Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften;
- k. für das Bodenpersonal der Luftfahrt;
- l. für Arbeitnehmer auf Bauplätzen und in Steinbrüchen, für welche wegen ihrer geographischen Lage oder wegen besonderer klimatischer oder technischer Verhältnisse eine besondere Ordnung der Arbeitszeit erforderlich ist;
- m. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in erheblichem Masse blosser Präsenzzeit ist oder deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert.

## Allgemeines

Art. 27 bildet die gesetzliche Grundlage für den Erlass der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Er sieht die Möglichkeit von Ausnahmebestimmungen für Branchen oder Gruppen von Arbeitnehmern vor, für die der gesetzliche Arbeitszeitrahmen nachweislich zu eng ist, wie etwa für die Krankenhäuser, die Gastronomie oder die Freizeitbranchen, deren Betriebszeiten auch abends, nachts oder sonntags besondere Verhältnisse oder Schwerpunkte aufweisen. Sonderbestimmungen sind nur zu erlassen, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die besondere Situation einer Branche unumgänglich ist. Damit ist auch gesagt, dass die Verordnung 2 nicht auf Einzelfälle zugeschnitten ist, sondern auf berufsgruppen- oder branchenspezifische Bedürfnisse. Einzelfällen ist auf dem Bewilligungsweg im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung 1 gerecht zu werden. Abweichungen im Sinne von Art. 27 sind im Weiteren nur bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten vorgesehen. Soweit eine Abweichung in der Verordnung 2 nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sind die Arbeitszeitsvorschriften des Gesetzes und der Verordnung 1 zwingend anwendbar. Schliesslich ist zu beachten, dass die übrigen Schutzmassnahmen des Gesetzes und der Verordnung 1 (Gesundheitsschutz, Mutterschaftsschutz, Mitwirkungsrechte usw.) auch bei den unter die Verordnung 2 fallenden Betriebe voll zur Anwendung kommen. Eine Ausnahme bildet die Befreiung von der Bewilligungspflicht für kleingewerbliche Betriebe im Sinne von Art. 27 Absatz 1<sup>bis</sup> (siehe unten).

### Absatz 1

Absatz 1 nennt im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jene Gesetzesartikel, von denen durch Verordnung abgewichen werden kann. Es sind dies: Art. 9 (wöchentliche Höchstarbeitszeit), Art. 10 (Grenzen der Tages- und Abendarbeit), Art. 11 (Ausgleich ausfallender Arbeitszeit, Art. 12 und 13 (Überzeitarbeit und Lohnzuschlag für Über-

zeitarbeit), Art. 15 (Dauer der Pausen), Art. 15a (tägliche Ruhezeit), Art. 16 und 18 (Verbot der Nacht- und der Sonntagsarbeit), Art. 17a (Höchstdauer der Nachtarbeit), Art. 17b und 19 (Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit und vorübergehende Sonntagsarbeit), Art. 20 (freier Sonntag und Ersatzruhe), Art. 21 (wöchentlicher freier Halbtage), Art. 24 (Bewilligungspflicht für ununterbrochenen Betrieb), Art. 25 (Schichtenwechsel), Art. 36 (Pflichten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gegenüber Angestellten mit Familienpflichten).

### Absatz 1<sup>bis</sup>

Dieser Absatz trägt der Tatsache Rechnung, dass ein kleingewerblicher Betrieb oft nicht über eine ausreichende Verwaltungsstruktur verfügt und die Bewilligungspflicht für Nacht- oder Sonntagsarbeit für ihn einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand bedeutet. Kleingewerbliche Betriebe werden deshalb von der Bewilligungspflicht ausgenommen, allerdings nur soweit, als Nacht- und Sonntagsarbeit für sie betriebsnotwendig ist. Dabei kann es sich auch um Betriebe handeln, die als solche nicht zu einer Branche gehören, für die Sonderbestimmungen gemäss Verordnung 2 gelten. Die Begriffe kleingewerbliche Betriebe und Betriebsnotwendigkeit werden in Art. 2 der ArGV 2 definiert. Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen zu diesem Artikel entnommen werden.

### Absatz 1<sup>ter</sup>

Gemäss diesem Absatz darf in Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Zentren des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe mit grossem Reiseverkehr und hoher Umsteigekadenz) und Flughäfen sonntags Personal beschäftigt werden. Die Flughäfen werden zusammen mit den Bahnhöfen aufgeführt, da diese ebenso als Zentren des öffentlichen Verkehrs zu bezeichnen sind und ausserdem sowohl in Kloten als auch in Cointrin die Bahnhof- und Flughafenlokalitäten direkt ineinan-

## Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit

4. Weitere Vorschriften

Art. 27 Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern

ArG

Art. 27

der übergehen und deshalb kaum zu unterscheiden sind. In Artikel 26a Absatz 2 ArGV 2 werden die Kriterien für die Bezeichnung der Zentren des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe) und Flughäfen festgehalten. Weiter werden darin die Sonderbestimmungen festgelegt, welche auf die Betriebe in Zentren des öffentlichen Verkehrs bzw. auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewendet werden dürfen.

### Absatz 1<sup>quater</sup>

Gemäss dieser Bestimmung dürfen Tankstellen-shops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr ihr Personal ohne behördliche Bewilligung am Sonntag und in der Nacht beschäftigen. Dazu müssen sie ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Für weitere Ausführungen vgl. den Kommentar zu Art. 26 ArGV 2.

### Absatz 2

In diesem Absatz werden Betriebsarten und Gruppen von Arbeitnehmern aufgeführt, für die in der Verordnung 2 Sonderbestimmungen erlassen werden können. Es handelt sich um Branchen, bei denen besondere Verhältnisse, die eine Ausnahmebestimmung rechtfertigen, als gegeben angenommen werden. Diese Betriebe brauchen infolgedessen den Nachweis der Unentbehrlichkeit für Arbeiten ausserhalb der allgemeinen Grenzen des Arbeitsgesetzes nicht mehr zu erbringen. Sie können zum Beispiel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachts oder sonntags ohne behördliche Bewilligung beschäftigen, sofern dies im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung 2 geschieht. Die Aufzählung von Betriebsarten und Gruppen von Arbeitnehmern ist nicht abschliessend. So kommen auch Betriebe in den Genuss von Sonderbestimmungen gemäss Verordnung 2, die in der Aufzählung nicht ausdrücklich erwähnt sind (Zoologische Gärten, Tiergärten, Spielbanken, Telefonzentralen, Banken usw.). Umgekehrt gibt es auch Betriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, die in der Aufzählung enthalten sind, für die sich aber in der Verordnung 2 keine entsprechenden Sonderbestimmungen finden (z.B. Arbeitnehmer gemäss Art. 27 Absatz 2, Buchstabe l und m).

Weitere Einzelheiten können dem Kommentar zur Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes entnommen werden.